

An den Verein zur Erhaltung und Förderung  
des Roten Höhenviehs e.V.

Frau  
Astrid Steinhoff  
Hauptstr. 41

**35435 Wettenberg**

## **Beitrittserklärung**

Hiermit erkläre ich den Beitritt zum

“Verein zur Erhaltung und Förderung des Roten Höhenviehs e.V.”

Name

Vorname

Straße

PLZ/Ort

Geb.Dat.

Telefon

Email

Bank

IBAN

BIC

## **SEPA-Lastschriftmandat** Wiederkehrende Zahlungen

**DE84ZZZ00000417788** (Vereins-Gläubiger-Identifikationsnummer )

Ich ermächtige den Verein zur Erhaltung und Förderung des Roten Höhenviehs e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an die vom Verein zur Erhaltung und Förderung des Roten Höhenviehs e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift, Jahresmitgliedsbeitrag (zurzeit € 35,-) , einzulösen.

**Kontoinhaber:** s.o.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Ort, Datum, Unterschrift):

# Satzung des "Vereins zur Erhaltung und Förderung des Roten Höhenviehs e.V."

## § 1 Name Sitz und Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Erhaltung und Förderung des Roten Höhenviehs e.V."
2. Der VERH mit Sitz in Bad Vilbel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle unter der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Roten Höhenviehs als tiergenetische Ressource, sowie Pflege und Bewahrung des kulturellen Erbes.
2. Die vom Verein verfolgten züchterischen Maßnahmen und Ziele erkennen das Tierzuchtgesetz der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils aktuellen Fassung als Grundlage an..
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes

1. Die züchterisch aktiven Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung der Zucht- und Besamungsunion Hessen e.G. (ZBH), die darin enthaltenen Rechte und Pflichten, als verbindlich an.

2. Beratung der aktiven Mitglieder des Vereins in Fragen der Haltung und Zucht.
3. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich an der Zucht des Roten Höhenviehs beteiligen .
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die selbst keine Tiere halten, jedoch die Ziele des Vereins fördern und den Verein unterstützen.
4. Mitglied des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind
  - b) juristische Personen
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Erklärung mit der die Satzung des Vereins anerkannt wird. Der Vorstand kann eine Beitrittserklärung ablehnen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Förderung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen
  - b) den Verein bei der Erfüllung seines Zweckes nach besten Kräften zu unterstützen
  - c) die Mitgliedsbeiträge und Gebühren rechtzeitig und vollständig zu zahlen
  - d) alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins zu schädigen vermag
  - e) gegenüber den Vertretern oder Beauftragten des Vereins Auskünfte in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zu erteilen und ihnen die Besichtigung der Rinderbestände zu gestatten.
5. Die Unterrichtung der Mitglieder kann
  - durch Rundschreiben,
  - durch Veröffentlichung im "Hessenbauer" oder
  - in elektronischer Form per E-Mail erfolgen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten
  - b) bei aktiven Mitgliedern durch schriftliche Anzeige der Aufgabe des Betriebes oder der Rinderhaltung mit sofortiger Wirkung. Die aktive Mitgliedschaft kann auf Wunsch in eine fördernde Mitgliedschaft übergehen.
  - c) durch Ausschluss durch den Vorstand, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Gebühren, Verstoß gegen die Satzung und die Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - d) Tod des Mitglieds.
2. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Wochen Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar bis zum 30. Juni des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der/s Vorstandsvorsitzenden, einer/s Stellvertreters/in und der weiteren Vorstandsmitglieder
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 1 Jahr
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren
  - f) Entscheidung über den Widerspruch bei einem Ausschluss
  - g) Bestätigung des Zuchtzieles
  - h) Änderung der Satzung
  - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme der Beschlüsse 2. g), h) und i) für die eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Zuchtbeirates muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem anwesenden Mitglied gewünscht wird.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies mit einem schriftlichen Antrag verlangt.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Vorstand jeweils allein. Die/Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsberechtigung nur im Falle der Verhinderung der/s Vorsitzenden Gebrauch machen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über züchterische Angelegenheiten.

Dem Vorstand gehört mit beratender Stimme der jeweilige Zuchtleiter "Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh", der ZBH an.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Kosten, die ihnen bei der Wahrnehmung von Aufgaben entstanden sind, können erstattet werden.

## **§ 10 Niederschriften**

Über alle Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorstand zu genehmigen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) in Witzenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11. März 2017 in Alsfeld.

# ZUCHTBUCHORDNUNG

für Fleischrinderrassen

Zucht- und  
Besamungs-  
union  
Hessen eG



## **Zuchtbuchordnung**

### *für Fleischrinder*

#### **Inhalt**

1	Grundlagen .....	2
2	Zuchtbuch .....	2
2.1	Zuchtgebiet .....	2
2.2	Führung des Zuchtbuches .....	2
2.3	Inhalt des Zuchtbuches .....	3
2.4	Änderungen im Zuchtbuch .....	4
2.5	Zuchtbucheinteilung .....	4
2.6	Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation) .....	4
2.7	Zuchtbuchaufnahme .....	6
2.8	Sicherung der Abstammung .....	7
2.9	Zuchtbescheinigung .....	8
3	Zuchtprogramm .....	9
3.1	Zuchtpopulation .....	9
3.2	Zuchtziel .....	9
3.3	Zuchtmethode .....	9
3.4	Durchführung der Leistungsprüfungen .....	10
3.5	Genetische Besonderheiten und Erbfehler .....	13
3.6	Durchführung der Zuchtwertschätzung (AB ZBO, Pkt. 5) .....	13
4	Controlling .....	14
5	Datennutzung .....	14
6	Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO .....	14
7	Ausführungsbestimmungen .....	15
8	Inkrafttreten .....	15

# 1 Grundlagen

Die Zucht- und Besamungsunion Hessen eG (nachfolgend ZBH genannt) führt die Zuchtbücher für die in den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung (AB ZBO), Pkt. 2 genannten Rassen/Zuchtrichtungen nach dieser Zuchtbuchordnung (ZBO).

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und der darin enthaltenen Zuchtprogramme sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen,
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV),
- die Richtlinien und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V. (ADR) und
- die Beschlüsse des Bundesverbandes Deutscher Fleischrinderzüchter und -halter e.V. (BDF),
- die vertraglichen Regelungen, die mit den Organisationen geschlossen wurden, die mit der Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragt wurden sowie
- die Satzung der ZBH.

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen der ZBH mit den in den AB ZBO, Pkt. 10 + 11 genannten Organisationen und die entsprechenden Verträge.

Diese Zuchtbuchordnung ist gemäß § 2 der Satzung der ZBH Bestandteil dieser. Die AB ZBO entsprechen bundeseinheitlich den unter dem Dach des BDF gefassten Beschlüssen.

Sofern sich Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen der ADR oder des BDF ergeben, die die Zuchtbuchordnung und die Zuchtprogramme betreffen, sind diese den zuständigen Behörden und den Mitgliedern nach Genehmigung durch die zuständige Behörde bekannt zu geben.

## 2 Zuchtbuch

Um in das Zuchtbuch eingetragen zu werden, müssen die Tiere gemäß der Verordnung (EG) 1760/2000 in Verbindung mit der ViehVerkV identifiziert und registriert werden.

Der sachliche Tätigkeitsbereich der ZBH umfasst die in den AB ZBO, Pkt. 2 aufgeführten Rassen.

Die ZBH kann Zuchtbücher für weitere Rassen der Zuchtrichtung Fleisch führen, sofern diese in den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung ergänzt werden und die zuständigen Behörden vorab darüber informiert wurden.

Die ZBH führt für jede Rasse ein eigenes Zuchtbuch. Die Zuchtbücher sind entsprechend 2.5 gegliedert.

### 2.1 Zuchtgebiet

Der räumliche Tätigkeitsbereich der ZBH erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

### 2.2 Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die ZBH. Hierzu bedient sich die ZBH entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung wV), Verden.

Die Zuchtbücher werden von der ZBH im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. (Das vit Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung der ZBH und stellt dieser die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.)

Die Mitglieder der ZBH sind verpflichtet, alle Zuchttiere ihres Betriebes für die in den AB ZBO, Pkt. 2 genannten Rassen ausschließlich in den Zuchtbüchern der ZBH führen zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, bei allen Herdbuchtieren ihres Mitgliedsbetriebes ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben der ZBH durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den von der ZBH beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen.

Diese Verpflichtung des Mitgliedes umfasst die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieurbewertung, genomische Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an die ZBH. Das Mitglied hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen von der ZBH oder deren Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen.

Berichtigungen/Ergänzungen sind der ZBH unverzüglich mitzuteilen und in der Herdbuchstelle schriftlich zu dokumentieren.

### **2.3 Inhalt des Zuchtbuches**

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier einzeln aufgeführt.

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers,
- b) das Geburtsdatum des Zuchttieres,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres,
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres und die Abteilung des Zuchtbuches, in der es eingetragen ist,
- e) die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle Vorbuch D nicht bekannt sind,
- f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen ihrer Großeltern,
- g) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen,
- h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen,
- i) den Zeitpunkt und soweit bekannt die Ursache des Abganges,
- j) DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen – sofern vorhanden,
- k) Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen,

- l) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen gemäß den Angaben in den AB ZBO, Pkt. 9,
- m) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- n) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind,
- o) alle der ZBH bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung,
- p) das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigung,
- q) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b bis j betreffen.

## 2.4 Änderungen im Zuchtbuch

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierten Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu kennzeichnen.

## 2.5 Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch gliedert sich grundsätzlich in folgende Abteilungen:

### **Bullen:**

- Herdbuch A
- Herdbuch B

### **Kühe:**

- Herdbuch A
- Herdbuch B
- Vorbuch C
- Vorbuch D

Dabei sind Herdbuch A und B Bestandteil der Hauptabteilung, Vorbuch C und D Bestandteil der besonderen Abteilung. Die Zuordnung der Zuchttiere in eine Abteilung erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung der Abstammung und Leistung (AB ZBO, Pkt. 1). Abweichungen für einzelne Rassen (siehe AB ZBO, Pkt. 2) werden gesondert aufgeführt. Eventuelle Abweichungen für einzelne Rassen sind in den AB ZBO, Pkt. 3 aufgeführt.

Der BDF legt die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen des Zuchtbuches fest.

## 2.6 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jedes Mitglied der ZBH führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Kälberregister/Abkalbebuch oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Für jedes Zuchttier ist nach der Geburt eine Zuchtdokumentation anzulegen.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen.



Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichen zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung der ZBH ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei der ZBH einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

### **2.6.1 Inhalt der Zuchtdokumentation**

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- Kennzeichen des Zuchttieres entsprechend ViehverkV,
- Geburtsdatum des Zuchttieres,
- Geschlecht des Zuchttieres,
- Abstammung,
  - Angabe von Eltern und Großeltern mit ViehverkV-Kennzeichnung (soweit bekannt),
- alle Deck- und Besamungsdaten,
  - Angabe von Name und Zuchtbuchnummer des Belegungsbullens,
  - Zeitpunkt oder Zeitraum der Belegung,
- Kalbedaten/Geburtsdaten:
  - Angabe von Kalbe- bzw. Geburtsdatum,
  - Geschlecht und ViehVerkV-Kennzeichnung des Kalbes,
  - Angaben zu Totgeburten,
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen,
- Angaben zu Erbfehlern und genetischen Besonderheiten,
- Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung,
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über:
  - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
  - den Zeitpunkt der Besamung und
  - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos.

### **2.6.2 Meldung von Kalbung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Kalbungen und damit die geborenen Kälber, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere zeitnah und unter Beachtung der entsprechenden Fristen (AB ZBO, Pkt. 8) zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an die ZBH oder die von ihr beauftragten Stellen zu melden. Die Nichteinhaltung der genannten Fristen kann nach Maßgabe der ZBH mit zusätzlichen Gebühren belegt werden.

#### **2.6.2.1 Geburtsmeldung**

Die Geburtsmeldungen sind nach erfolgter Kälberkennzeichnung gemäß ViehVerkV zusätzlich zur HIT-Meldung fristgemäß (AB ZBO, Pkt. 8) an die ZBH zu senden.

Die Geburtsmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Ohrmarke (nach ViehVerkV) des Kalbes,
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum,
- Geburtsverlauf gemäß ADR-Schlüssel,
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt),
- Ohrmarke (nach ViehVerkV) bzw. KB-Nummer (siehe oben) des Vaters und Ohrmarke (nach ViehVerkV) der Mutter,
- Besamungs- bzw. Deckdaten,
- Name und Anschrift des Besitzers.

Die vollständig und korrekt ausgefüllte Geburtsmeldung muss der ZBH spätestens 9 Wochen nach der Geburt vorliegen.

## **2.7 Zuchtbuchaufnahme**

### **2.7.1 Anerkennung der Nachzucht**

Alle beim Mitglied geborenen und eintragungsfähigen Kälber werden mit der Geburt in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches eingetragen, wenn sie gemäß der ViehVerkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln dieser Zuchtbuchordnung gesicherte Abstammung haben und die Geburtsmeldung, wie in 2.6.2.1 dargestellt, fristgerecht eingegangen ist. Die Meldefristen ergeben sich aus den AB ZBO, Pkt. 8.

Die vorgenannten Tiere sind ausschließlich im Zuchtbuch der ZBH einzutragen. Spätestens mit der Geburtsmeldung sind auch die Deckdaten an die ZBH zu senden. Die Besamungsdaten müssen der ZBH spätestens 6 Monate nach der Besamung vorliegen.

Es müssen mindestens folgende Angaben vermerkt sein:

- Ohrmarke (nach ViehVerkV) der Kuh,
- Ohrmarke (nach ViehVerkV) des Bullen,
- Zeitpunkt oder Zeitraum der Belegung.

### **2.7.2 Zuchtbucheintragung weiblicher Tiere in die „Besondere Abteilung“ (Abteilung D)**

Die Eintragung weiblicher Tiere in die Besondere Abteilung (Abteilung D) erfolgt nach der ersten Kalbung, sofern die in den AB ZBO, Pkt. 8 definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

### **2.7.3 Zuchtbucheintragung von zugekauften Zuchttieren**

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war.

Für tragende Tiere muss darüber hinaus eine Belegungsbestätigung (kann auf der Zuchtbescheinigung vermerkt sein) sowie eine Kopie der Zuchtbescheinigung des zur Belegung genutzten Vattertieres eingereicht werden.

Die Eintragung der Tiere erfolgt in den Abschnitt des Zuchtbuches, dessen Anforderungen sie erfüllen.

## **2.8 Sicherung der Abstammung**

### **2.8.1 Grundlage**

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die der ZBH form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungsdaten und Kalbedaten (AB ZBO, Pkt. 8) sowie die im Zuchtbuch der ZBH oder einer anderen anerkannten Züchternvereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch die Besamungs- und/oder Bedeckungsdaten und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Mikrosatelliten/Blutgruppenbestimmung.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Die Zwischenkalbezeit in Bezug auf die jeweils letzte Kalbung muss mindestens 270 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- b) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bullen bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung nach 2.8.1 erfolgen.
- c) Bedeckungen bzw. Besamungen in aufeinanderfolgenden Brunstperioden sind möglichst mit dem gleichen Bullen vorzunehmen. Bei Meldung von verschiedenen Vatertieren zu aufeinanderfolgenden Belegdaten muss zur Anerkennung der väterlichen Abstammung eine Abstammungsüberprüfung nach 2.8.1 erfolgen.
- d) Für Bullen, deren Samen zur künstlichen Besamung eingesetzt wird, ist ein Abstammungsnachweis auf der Grundlage der oben beschriebenen Methoden (siehe 2.8.1) zu erbringen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung zu den Buchstaben a bis c obliegen dem Züchter.

### **2.8.2 Embryotransfer**

Tiere, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, werden grundsätzlich nur mit der entsprechenden Abstammung in das Zuchtbuch eingetragen, wenn ergänzend zu den vorab genannten Bestimmungen zur Zuchtbuchaufnahme und zur Geburtsanzeige die Regelungen der gültigen ADR-Empfehlung zur „Sicherung der Identität von Embryotransfer-Nachkommen“ erfüllt sind. Nach der Abstammungsüberprüfung nach 2.8.1 erfolgt die endgültige Bestimmung und Zuordnung zur entsprechenden Abteilung des Zuchtbuches.

### **2.8.3 Überprüfung der Abstammung**

Für männliche Tiere, die in die Hauptabteilung A eingetragen werden sollen, ist eine Abstammungsüberprüfung hinsichtlich des Vaters und der Mutter mittels DNA-Mikrosatelliten/Blutgruppen vorzunehmen. Bei vorzeitigem Abgang der Mutter kann auf die Abstammungsüberprüfung hinsichtlich der Mutter verzichtet werden.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der genetischen Identität der Zuchttiere, ist die Abstammung mindestens bei jedem 100. gemeldeten weiblichen Zuchtkalb (Stichprobe) mittels DNA-Mikrosatelliten/Blutgruppenbestimmung zu überprüfen. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Pflicht zur Überprüfung der Stichproben-Abstammung innerhalb einer von der ZBH vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Kalb die Abstammung aberkannt und ein weiteres weibliches Tier aus dem Bestand hinsichtlich seiner Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft. Sollte sich die Abstammung des 2. überprüften Tieres ebenfalls als falsch erweisen, können bis zu 25 % der weiblichen Tiere des Jahrganges innerhalb des Betriebes hinsichtlich der Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft werden.

Die ZBH ist berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend 2.8.1 durchzuführen, insbesondere aufgrund von

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation,
- verspäteter Kälbermeldung
- Unregelmäßigkeiten bei vorherigen Abstammungskontrollen oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, werden weibliche Tiere – sofern sie die Anforderungen erfüllen – in die „Besondere Abteilung, Vorbuch D“ eingetragen; männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen.

#### **2.8.4 Nachträgliche Abstammungsergänzungen und –änderungen**

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch das Mitglied bei der ZBH unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Die ZBH entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch die ZBH vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden bei der ZBH dokumentiert und dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden.

### **2.9 Zuchtbescheinigung**

Eine Zuchtbescheinigung wird nur auf Antrag des im Zuchtbuch eingetragenen Tierhalters/Besitzers des Tieres durch die ZBH ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Zuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch der ZBH eingetragene Tierhalter/Besitzer des Tieres.

Eine Zuchtbescheinigung enthält die tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Angaben. Form und Inhalt der Zuchtbescheinigung werden nach den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit dem BDF festgelegt.

Bei weiblichen Tieren, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Das Mitglied ist verpflichtet, beim Verkauf des Tieres eine neue Zuchtbescheinigung unter Vorlage der alten Zuchtbescheinigung und der Angabe des neuen Besitzers bei der ZBH ausstellen zu lassen. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Für Auktionstiere können Zuchtbescheinigungen ausgestellt werden mit dem eingedruckten Vermerk „zum Verkauf vorgesehen“.

### **3 Zuchtprogramm**

Die ZBH führt ein Zuchtprogramm durch. Das Zuchtprogramm beinhaltet Angaben zu

- Zuchtpopulation,
- Zuchtziel,
- Zuchtmethode,
- Selektion,
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung der Zuchttiere,
- Genetischen Besonderheiten.

Das Zuchtprogramm gilt für alle Fleischrinderrassen gleichermaßen mit Ausnahme der vom Aussterben gefährdeten Rassen (AB ZBO, Pkt. 2). Jedes Mitglied der ZBH ist gleichberechtigt in Rechten und Pflichten, die aus den Regelungen der Zuchtbuchordnung, den AB ZBO und des Zuchtprogrammes resultieren.

#### **3.1 Zuchtpopulation**

Die Zuchtpopulation umfasst die Zuchttiere aller Mitgliedsbetriebe der Züchtervereinigungen, die sich dem BDF angeschlossen haben.

#### **3.2 Zuchtziel**

Für die im Zuchtbuch geführten Rassen gilt jeweils das vom Bundesverband Deutscher Fleischrinderzüchter und –halter e. V., in Zusammenarbeit mit den Bundesrassedachverbänden, offiziell festgelegte Zuchtziel der Rasse. Die Zuchtziele sind in den AB ZBO, Pkt. 3 aufgeführt. Für alle Rassen werden robuste, gesunde und fruchtbare Tiere angestrebt.

Es werden Rinder gezüchtet, die den Erfordernissen der mutterkuhhaltenden Betriebe und der Gebrauchskreuzung mit Fleischrindbullen in Milchviehherden möglichst optimal entsprechen. Dabei ist durch umfassende Leistungsprüfung, Auswertung von Fruchtbarkeitsdaten und zielgerichtete Selektion ein hoher Zuchtfortschritt anzustreben.

Für alle Fleischrindrassen wird auf der Mutterseite die Aufzucht eines gut entwickelten Kalbes pro Jahr angestrebt.

Auf der Vaterseite sind leistungsstarke Bullen mit korrekten Gliedmaßen und einer hohen Normalgeburtenrate Ziel. Ein gutartiger Charakter der männlichen und weiblichen Tiere ist für alle Rassen erwünscht.

#### **3.3 Zuchtmethode**

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt.

Die Selektion erfolgt anhand von Zuchtwerten, die auf Ergebnissen von Abstammung und Leistungsprüfung basieren. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen aber nur im Rahmen der Entscheidung der KOM 84/419/EWG möglich.

### **3.4 Durchführung der Leistungsprüfungen**

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt der ZBH. Beauftragt die ZBH Dritte mit der Durchführung der Leistungsprüfungen, schließt er mit diesen entsprechende Verträge (AB ZBO, Pkt. 11).

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden von der ZBH oder den von ihr beauftragten Stellen gemäß den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweiligen Richtlinien und Empfehlungen der ADR sowie den Beschlüssen des BDF durchgeführt (AB ZBO, Pkt. 7).

Die Leistungsprüfungen können grundsätzlich als A-Methode (durch die zuständige Behörde oder geschulte Mitarbeiter bzw. Beauftragte der Züchtervereinigung) als B-Methode (Besitzerkontrolle) oder als C-Methode (Kombination aus A- und B-Methode) durchgeführt werden, es sei denn, eine Methode wird explizit ausgeschlossen.

#### **3.4.1 Äußere Erscheinung**

Die Exterieurbewertung erfolgt nach den einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des BDF durch Mitarbeiter oder Beauftragte der ZBH entsprechend AB ZBO, Pkt. 3 und 4.

Für Typ (T), Bemuskelung (B) und Skelett (S) werden Noten von jeweils 1 (schlecht) bis 9 (optimal) vergeben (AB ZBO Pkt. 4). Der Rahmen wird, mit "groß" (g), "mittel" (m) bzw. "klein" (k) beschrieben.

Die Leistungsprüfung der Methoden B und C sind ausgeschlossen.

##### **3.4.1.1 Weibliche Tiere**

Die Exterieurbewertung der Kühe nach 3.4.1 erfolgt in der Regel nach der ersten und nach der dritten Kalbung. Es gilt das Ergebnis der neuesten Bewertung.

##### **3.4.1.1.1 Hauptbuch – Kühe (Herdbuch A und B)**

Zur Exterieurbeurteilung von Wiegerassen gem. AB ZBO, Pkt. 2.1 und 2.2, werden nur Kühe zugelassen, für die selbst ein Leistungsprüfungsergebnis aus dem Feld vorliegt und deren Vater in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen ist.

Zur Exterieurbeurteilung von Nicht-Wiegerassen gem. AB ZBO, Pkt. 2.3 werden nur Kühe zugelassen, deren Vater in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen ist.

Für gefährdete Rassen gemäß AB ZBO Pkt. 2 gelten gesonderte Regelungen, die in den AB ZBO Pkt. 3 bei den jeweiligen Rassen definiert sind (Vorbuch C und D).

##### **3.4.1.1.2 Vorbuch – Kühe (Vorbuch C und D)**

Für die Aufnahme in das Vorbuch C und D werden weibliche Tiere einer rassetypischen Bewertung unterzogen (AB ZBO, Pkt. 1, 3, 4).

### **3.4.1.2 Bullen**

Die Bewertung der Bullen hinsichtlich ihrer Merkmale der äußeren Erscheinung nach 3.4.1 erfolgt auf Antrag des Tierbesitzers zur Körung (außer Rahmen) und ist maßgeblich für die Eintragung in das Zuchtbuch. Eine zusätzliche Exterieurbeurteilung kann auf Antrag des Tierbesitzers frühestens in einem Alter von drei Jahren erfolgen.

### **3.4.2 Leistungsprüfungen in Mutterkuhherden**

#### **3.4.2.1 Fleischleistungsprüfung**

In Mutterkuhherden müssen mindestens das 200- und/oder 365-Tage-Gewicht, das Alter bei der Wiegung und die Bemuskelungsnote der Kälber erfasst werden. Diese Daten sind zeitnah in die Datenverarbeitung für die ZWS einzugeben.

Die Leistungsprüfung in Mutterkuhherden findet im Alter von 90 bis 500 Tagen statt. Im Alter von 90 bis 280 Tagen wird auf 200 Tage korrigiert. Im Alter von 281 bis 500 Tagen erfolgt eine Korrektur auf 365 Tage. Kann das für die Berechnung der Tageszunahme benötigte Geburtsgewicht nicht ermittelt werden, kommt der jeweils gültige Rassestandard entsprechend den BDF-Vorgaben zur Anwendung.

Zusätzlich wird für die Absetzer und Jährlinge eine Bemuskelungsnote vergeben.

Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die von der BDF-Mitgliederversammlung beschlossene Mindestprüfdichte von 70 % der Nachzucht eines Kalenderjahres einzuhalten. Hält ein Betrieb diese Vorgabe nicht ein, erfolgt eine Reglementierung entsprechend den BDF-Beschlüssen.

In Betrieben mit einer Mindestprüfdichte < 70 % wird für die gesamte, im vorangegangenen vollständigen Kalenderjahr geborene Nachzucht, die sich noch im Bestand befindet – mit Ausnahme der männlichen Tiere, die bereits gekört sind – kein RZF ausgewiesen. Das heißt, die Tiere können lebenslang maximal in Herdbuch B eingestuft werden. In begründeten Einzelfällen (z. B. Tierseuchen, -krankheiten, Verkauf vor Erreichung der Altersgrenze) kann von der Mindestprüfdichte abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtleitung oder deren Baufragte.

Für Rassen nach den AB ZBO, Pkt. 2.3 ist die Ermittlung der Fleischleistung aufgrund ihrer spezifischen Zuchtzielsetzung nicht vorgeschrieben.

#### **3.4.2.2 Ermittlung von Fruchtbarkeitsdaten**

Zur Feststellung von Fruchtbarkeit, Kalbeverlauf und Kalbeverlusten werden über eine Geburtsanzeige der Anteil der Schwer- und Totgeburten sowie die Zwischenkalbezeit und die Anzahl der Kalbungen erfasst. Die Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten erfolgt durch den Tierbesitzer.

Wird das Geburtsgewicht angegeben, muss es tatsächlich erfasst und nicht geschätzt sein.

### **3.4.3 Eigenleistungsprüfung von Bullen im Feld - Verbandskörung**

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bullen in die Hauptabteilung Herdbuch A (siehe AB ZBO, Pkt. 1). Sie wird bei Jungbullen im Alter ab 11 Lebensmonaten nach absolvierter Eigenleistungsprüfung im Feld oder auf Station vorgenommen. Die Exterieurbeurteilung erfolgt nach 3.4.1.2.

Zur Körung werden nur Bullen zugelassen,

- die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Eltern in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen sind und

- die mittels DNA-Karte oder anderen anerkannten Verfahren der Abstammungssicherung hinsichtlich Vater und Mutter überprüft worden sind (gilt nur für Bullen, die in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen sind).

Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.

Die Exterieurbeurteilung im Rahmen der Körung ist nur nach Methode A zulässig. Die Methoden B und C sind ausgeschlossen.

#### **3.4.3.1 Rassen mit „Zuchtwertschätzung Fleischleistung nach Mehrmerkmals-Tiermodell“ gemäß AB ZBO, Pkt. 2, Nr. 1**

Die 365-Tage-Leistung muss vorliegen. Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist der RZF. Entsprechend AB ZBO, Pkt. 1 sind die Noten für Typ und Skelett entscheidend für die Eintragung des Bullen. Die Bemuskelung wird zwecks Beschreibung des Bullen mit erfasst.

Entsprechendes gilt für Deckbullen, die in einem Alter unter 500 Tagen aus dem Ausland eingeführt werden.

Für Deckbullen, die in einem Alter von über 500 Tagen nach Deutschland eingeführt werden, muss ein zwischen dem 90. und 500. Lebensjahr erhobenes Gewicht aus dem Herkunftsland vorliegen.

#### **3.4.3.2 Rassen ohne „Zuchtwertschätzung Fleischleistung nach Mehrmerkmals-Tiermodell“ gemäß AB ZBO, Pkt. 2 Nr. 2**

Die 365-Tage-Leistung muss vorliegen. Bis zu einem Alter von 18 Monaten werden die täglichen Zunahmen in das Verhältnis zum bundesweiten Rassedurchschnitt gesetzt und gehen in die Berechnung des Körindex mit ein (AB ZBO, Pkt. 5). Bei älteren Tieren werden die täglichen Zunahmen im Körindex nicht berücksichtigt.

Entsprechendes gilt für Deckbullen, die in einem Alter von unter 500 Tagen aus dem Ausland eingeführt werden.

Für Deckbullen, die in einem Alter von über 500 Tagen nach Deutschland eingeführt werden, muss ein zwischen dem 90. und 500. Lebensjahr erhobenes Gewicht aus dem Herkunftsland vorliegen.

#### **3.4.3.3 Rassen ohne „Zuchtwertschätzung Fleischleistung nach Mehrmerkmals-Tiermodell“ gemäß AB ZBO, Pkt. 2, Nr. 3 und Nr. 4**

Nicht-Wiegerassen benötigen keine 365-Tage-Wiegung.

Für die Rassen nach AB ZBO, Pkt. 2 - 3 gilt hinsichtlich der Berechnung der Indexpunktzahlen für die tägliche Zunahme eine Sonderregelung (AB ZBO, Pkt. 5).

#### **3.4.4 Leistungsprüfung auf Station**

Die Durchführung der Leistungsprüfung auf Station ist nur zulässig nach Methode A. Die Methoden B und C sind nicht zulässig.

Ergebnisse der Fleischleistungsprüfung auf Station, die nach den Vorgaben der ADR durchgeführt werden, werden anerkannt.



### **3.4.5 Nachprüfung**

Findet eine Leistungsprüfung als Besitzerkontrolle statt, sind die Ergebnisse stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abzusichern. Die ZBH sichert diese Ergebnisse durch Maßnahmen gemäß ADR-Richtlinie 4.1. ab (zurzeit: Kontrollen in mindestens 5 % der Betriebe und 10 % der Tiere innerhalb der Betriebe).

Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind zu dokumentieren und für die Feststellung der Leistung maßgebend.

### **3.5 Genetische Besonderheiten und Erbfehler**

Der BDF legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die unter AB ZBO, Pkt. 2 aufgeführten Rassen fest.

Dieser hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde sowie den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtbuchordnung (AB ZBO, Pkt. 6).

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (wie z. B. Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter, ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben.

### **3.6 Durchführung der Zuchtwertschätzung (AB ZBO, Pkt. 5)**

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogrammes über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind der ZBH von den Mitgliedern unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen entsprechend AB ZBO, Pkt. 5 in die Zuchtwertschätzung ein.

Die ZBH ist unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtorganisationen in allen Bereichen des Zuchtprogrammes zusammenzuarbeiten. Ebenso ist sie berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (Landeskontrollverbänden, Rechenzentren, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

#### **3.6.1 Zuchtwertschätzung Fleisch und Fruchtbarkeit**

Das vit Verden ist von der ZBH mit der Zuchtwertschätzung für die Rassen entsprechend AB ZBO, Pkt. 2 beauftragt und führt auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von der ZBH vorgegebenen Verfahren, das den Vorgaben des BDF entspricht, jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

Die jeweils neuesten Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen.

#### **3.6.2 Körindex, Pedigree-Index**

Der Körindex wird von der ZBH für die in den AB ZBO, Pkt. 2 genannten Rassen berechnet (AB ZBO, Pkt. 5).

Die Berechnung des Pedigree-Indexes erfolgt durch die ZBH nach dem in AB ZBO, Pkt. 5 beschriebenen Verfahren.

## 4 Controlling

Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, mit der Dritte beauftragt werden, unterliegen einem Controlling-Verfahren durch die ZBH, näheres regeln die entsprechenden Vereinbarungen mit den beauftragten Organisationen.

## 5 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der ZBH bevollmächtigt das Mitglied die ZBH die unter den Punkten 2 und 3 genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe kostenfrei geltend zu machen.

Die ZBH wird im Innenverhältnis gegenüber dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt die ZBH davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung der ZBH im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten der ZBH die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn die ZBH dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundener Organisationen und Stellen (z. B. Landeskontrollverbände, Rechenstelle oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von der Züchtervereinigung selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zur ZBH als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung der ZBH gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen der ZBH nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

## 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der ZBO

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Züchtervereinigung.

Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Mitglieder:

1. in ihrem Tierbestand die für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Leistungsprüfungen und Bewertungen durchführen zu lassen bzw. durchzuführen und deren Durchführung zu unterstützen,
2. dafür zu sorgen, dass alle Daten (z. B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abkalbung) wahrheitsgetreu angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt,

3. die für die Zuchtbuchordnung erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren,
4. den Eigentumswechsel von Tieren und Embryonen der ZBH anzuzeigen,
5. sich an allen zur Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Maßnahmen zu beteiligen,
6. alle für Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung erforderlichen Daten zu erheben, kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie genetische Besonderheiten zu dokumentieren und an die ZBH umgehend zu melden,
7. in alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung der ZBH bzw. ihrer Beauftragten Einblick zu gewähren.

Die Mitglieder haben gemäß der Satzung das Recht, gegen Entscheidungen der ZBH im Vollzug der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben.

## **7 Ausführungsbestimmungen**

In den Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung werden weitere Einzelheiten geregelt. Der Vorstand beschließt diese in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

## **8 Inkrafttreten**

Die Zuchtbuchordnung wurde am 15.04.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.07.2015 in Kraft.